



Gemeinde Ostbevern

Umlegungsausschuss

Baulandumlegung „Eine Mitte für Ostbevern“

Beschluss

Feststellung der Unanfechtbarkeit und Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vorwegnahme der Entscheidung Nr. 5

Die Vorwegnahme der Entscheidung Nr. 5 im Umlegungsgebiet „Eine Mitte für Ostbevern“ ist durch Verzicht der Beteiligten auf Rechtsmittel für die Grundstücke in der Gemeinde Ostbevern, Gemarkung Ostbevern, Flur 25, Flurstück 1128, Flur 26, Flurstücke 263, 816, 818, 819, Flur 27, Flurstücke 721-723, 725-729, Flur 28, Flurstück 632 unanfechtbar geworden. Die Vorwegnahme der Entscheidung Nr. 5 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Damit wird nach § 72 Abs.1 Baugesetzbuch der bisherige Zustand durch den in der Vorwegnahme der Entscheidung Nr. 5 vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die Vorwegnahme der Entscheidung Nr. 5 kann, insbesondere bis zur Berichtigung des Grundbuchs, bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Gemeinde Ostbevern, dem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Ekkehard Jungemann, Am Holzbach 24, 48231 Warendorf von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsmittelbelehrung:

Diese Bekanntmachung kann gemäß § 217 Abs. 2 BauGB innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Geschäftsführer des Umlegungsausschusses der Gemeinde Ostbevern, dem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Ekkehard Jungemann, Am Holzbach 24, 48231 Warendorf zu stellen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt (Feststellung der Unanfechtbarkeit und Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vorwegnahme der Entscheidung Nr. 5) bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll nach § 217 Abs. 3 BauGB die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines vom Antragsteller Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Antragsteller zugerechnet werden.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen, Brückenplatz 7, 59821 Arnsberg. In dem Verfahren vor der Kammer für Baulandsachen können Anträge zur Hauptsache nur durch einen Rechtsanwalt gestellt werden.

Ostbevern, den

27.10.2025



Dr. Hansen, Vorsitzender

